PREISBLATT ERSATZVERSORGUNG STROM

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung gemäß §38 des Energiewirtschaftsgesetzes
Für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz.
gültig ab 01.11.2022

STADTWERKE NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE GMBH

SITZ DER GESELLSCHAFT
Schlachthofstraße 60
67433 Neustadt an der Weinstraße
06321 402 - 271
kundenservice@swneustadt.de
www.swneustadt.de

Strom EV Gewerbe >10.000 kWh/a

Ersatzversorgung GEWERBE	Energiepreis netto	Energiepreis brutto [1]	Leistungspreis brutto	Grundpreis brutto [1]
Gewerbe mit Abnahme über 10.000 kWh/Jahr HT EVSGWE **Gewerbe mit Abnahme HT über 10.000 kWh/Jahr HT/NT EVSGWD**	71,40 ct/kWh	84,97 ct/kWh	entfällt	entfällt

Zum angegebenen reinen Energiepreis werden **zusätzlich** die jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung, der Konzessionsabgabe, der EEG-Umlage (0,0 Cent/kWh), der KWK-Umlage (0,378 Cent/kWh), der §-19-StromNEV-Umlage (0,437 Cent/kWh), der Offshore-Netzumlage (0,419 Cent/kWh), der AbLaV-Umlage (0,003 Cent/kWh) und der Stromsteuer (2,05 Cent/kWh) hinzugerechnet. Des Weiteren werden 19 Prozent Mehrwertsteuer berechnet.

Die angegebenen Preise sind nur für eine Versorgung in der Spannungsebene Niederspannung gültig. Bei einer Versorgung in einer anderen Spannungsebene müssen individuelle Verträge geschlossen werden.

Rechtsgrundlage der Ersatzversorgung ist §38 des EnWG. Die Ersatzversorgungspflicht besteht gegenüber Letztverbrauchern die im Niederdruck- oder Niederspannungsnetz beliefert werden. Die Ersatzversorgung ist auf längstens 3 Monate begrenzt.

Gewerbekunden in diesem Sinne sind Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.

Die Ersatzversorgung kommt dann zustande, wenn:

• vom Anschlussnutzer Energie bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Energieliefervertrag zugeordnet werden kann

• der eigentliche Energielieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seinen vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, beispielsweise infolge einer Insolvenz

Der Gewerbetreibende ist im Falle der Ersatzversorgung verpflichtet sich umgehend um einen neuen Energieliefervertrag zu kümmern, so dass wieder eine reguläre Energielieferung erfolgen kann.

Ist nach 3 Monaten Ersatzversorgung kein neues Energielieferverhältnis zustande gekommen, sind die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, den Anschluß zu sperren. Die Kosten hierfür trägt der Gewerbetreibende.

Eine Ersatzversorgungspflicht der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH außerhalb des Niederdruck- bzw Niederspannungsnetzes (also z.B. Mitteldruck- oder Mittelspannungsnetz) besteht nicht. Hier liegt es im Ermessen der Stadtwerke Neustadt die Versorgung direkt einzustellen bzw. den Anschluß zu sperren.

Weitere Informationen zu den Preisbestandteilen (liefer- und netzbezogene Umlagen bzw. Aufschläge sowie deren Berechnungsgrundlagen) erhalten Sie unter www.netztransparenz.de.
Weitere Informationen zu der Preiszusammensetzung unserer Tarife finden Sie auf unserer Homepage unter www.swneustadt.de.
[1] Die Bruttopreise sind gerundet und beinhalten die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Stand: 11.10.2022